

Datum	27.01.2023
Zahl	WO4-ALL-1659/2004 (085/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Teresa Seebacher
Telefon	050 536-66255
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:

**Verordnung betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des
Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg**

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I Nr. 65/2022, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesstelle Kärnten, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

(1) Gemäß § 8 des Apothekengesetzes werden die Betriebszeiten der Apotheken wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Wolfsberg:

Für die Apotheke „Weißer Wolf“, die Apotheke „Zur Mariahilf“, die „team sante barbara apotheke“ und die „team sante activa apotheke“ werden die Öffnungszeiten für den Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

2. Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal:

Für die Stadtapotheke „Zum heiligen Leonhard“ werden die Öffnungszeiten für den Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

3. Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud:

Für die „Paracelsus-Apotheke“ werden die Öffnungszeiten für den Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

4. Stadtgemeinde St. Andrä:

Für die „Stadt-Apotheke“ St. Andrä und die „Loretto Apotheke“ werden die Öffnungszeiten für den

Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

5. Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal:

Für die Apotheke „Menner Apotheke St. Paul“ werden die Öffnungszeiten für den Kundenverkehr (Betriebszeiten) von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.30 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

- (2) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die öffentlichen Apotheken des politischen Bezirkes Wolfsberg an diesen Tagen bereits ab 12.30 Uhr geschlossen halten.

An den vier Samstagen vor Weihnachten können die Apotheken des politischen Bezirkes Wolfsberg auch nachmittags von 12.00 bis 18.00 Uhr offenhalten.

Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, können die Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr offenhalten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

- (1) Gemäß § 8 des Apothekengesetzes werden für die Bereitschaftsdienste der Apotheken des Bezirkes Wolfsberg folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: „team sante barbara apotheke“, Wolfsberg;

Gruppe 2: Apotheke „Zur Mariahilf“, Wolfsberg, und „Stadt-Apotheke“, St. Andrä;

Gruppe 3: „Paracelsus-Apotheke“, St. Gertraud, und „Loretto Apotheke“, St. Andrä;

Gruppe 4: Apotheke „Weißer Wolf“, Wolfsberg, und „Menner Apotheke St. Paul“, St. Paul im Lavanttal;

Gruppe 5: „team sante activa apotheke“, Wolfsberg, und Stadtapotheke „Zum heiligen Leonhard“, Bad St. Leonhard im Lavanttal.

- (2) Der Bereitschaftsdienst beginnt am 1. Februar 2023 um 08.00 Uhr mit der Gruppe 4. Der Bereitschaftsdienst der angeführten Apotheken beginnt am jeweiligen Tag um 08.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 08.00 Uhr. Jene Bereitschaftsdienstgruppe, die Bereitschaftsdienst von Samstag 08.00 Uhr bis Sonntag 08.00 Uhr hat, versieht auch den Bereitschaftsdienst von Sonntag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.
- (3) Der von der Paracelsus-Apotheke, St. Gertraud, zu leistende Bereitschaftsdienst darf auch durch die Apotheke „Zur Mariahilf“, Wiener Straße 2, 9400 Wolfsberg, in deren Räumlichkeiten geleistet werden. Der von der „team sante barbara apotheke“, Wolfsberg, zu leistende Bereitschaftsdienst darf auch durch die „team sante activa apotheke“, Klagenfurter Straße 35, 9400 Wolfsberg, in deren Räumlichkeiten geleistet werden. Die Regelung muss im Vorhinein jährlich festgelegt und der Apothekerkammer rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (4) In der Stadtgemeinde Wolfsberg haben den Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (12.30 bis 14.30 Uhr) an Werktagen abweichend von Abs. 1 und 2 die „team sante activa apotheke“, die Apotheke „Zur Mariahilf“, die Apotheke „Weißer Wolf“ und die „team sante barbara apotheke“ zu versehen und können in dieser Zeit auch offenhalten.
- (5) In der Stadtgemeinde St. Andrä haben den Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (12.30 bis 15.00 Uhr) an Werktagen abweichend von Abs. 1 und 2 die „Stadt-Apotheke“ St. Andrä und die „Loretto Apotheke“ zu versehen und können in dieser Zeit auch offenhalten.
- (6) In der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal hat den Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (12.30 bis 15.00 Uhr) an Werktagen abweichend von Abs. 1 und 2 die „Menner Apotheke St. Paul“ zu versehen und kann in dieser Zeit auch offenhalten.
- (7) Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3 Zustelldienst

- (1) Von den bereitschaftsdienstversehenden Apotheken ist ein kostenloser Zustellservice per Taxi zu jenen nicht dienstbereiten Apotheken einzurichten, die von der nächsten dienstbereiten Apotheke mehr als 15 Straßenkilometer entfernt sind. Die Kosten für die Zustellung trägt die nicht dienstbereite Apotheke, in deren Bereich die Zustellung erfolgt. Das dringend benötigte Arzneimittel hat die bereitschaftsdienstversehende Apotheke über den Zustellservice samt Rechnung (Rezeptgebühr samt Zuschläge) zuzustellen. Der Zusteller hat ein entgegengenommenes Rezept der Apotheke zuzustellen.
- (2) Wird dem Kunden auf Wunsch das Medikament direkt zugestellt, darf dem Kunden für die zusätzliche Wegstrecke kein höherer Betrag pro km verrechnet werden als der zwischen Apotheke und Zustellservice vereinbarte Betrag pro km, wobei eine etwaige Grundgebühr nicht auf die Kilometer umgerechnet werden darf.
- (3) Die Zustellung hat über ein konzessioniertes Taxiunternehmen zu erfolgen, mit dem eine entsprechende vertragliche Vereinbarung auch über die vordringliche Abwicklung von Medikamentenzustellungen zu schließen ist.

§ 4

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen. Auf den kostenlosen Medikamentenzustellservice ist bei jenen nicht dienstbereiten Apotheken hinzuweisen, die von der nächsten dienstbereiten Apotheke mehr als 15 Straßenkilometer entfernt sind.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

§ 5 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023, um 08:00 Uhr, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 12.12.2007, Zahl: WO4-ALL-1659(018), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2010, Zahl: WO4-ALL-1659(059), außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

angeschlagen am: 30.1.23
abgenommen am: